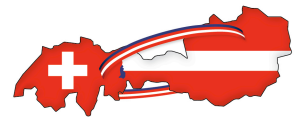


HANDELSKAMMER  
Schweiz ■ Österreich ■ Liechtenstein

**STATUTEN**  
der  
**HANDELSKAMMER**  
**SCHWEIZ-ÖSTERREICH-**  
**LIECHTENSTEIN**

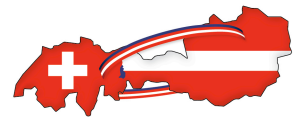


## **Präsidenten der Handelskammer Schweiz-Österreich und Liechtenstein**

1922 – 1923 Max Krüger  
1923 – 1929 Dr. Robert Thyll sen.  
1929 – 1944 Adolf Frei  
1947 – 1955 Eduard Müller-Capeller  
1955 – 1972 Dr. Robert Thyll jun.  
1972 – 1982 Walter Schneider  
1982 – 1991 Peter C. Bettschart, lic. rer. pol.  
1991 – 1998 Jean-Daniel Cornaz, lic. oec.  
1998 – 1999 Dr. Erwin Schillinger  
1999 – 2002 Franz Wipfli, Betr. oec.  
2002 - 2011 Dr. Arthur Wulkan  
ab 2011 Dipl.-Ing. Heinz Felsner

## **Generalsekretäre der Handelskammer Schweiz-Österreich und Liechtenstein**

1922 – 1954 Dr. Joseph Jörger  
1955 – 1978 Dr. Alfred Wolf  
1978 – 1995 Paul Scheier, lic. jur.  
1995 – 2008 Jürg Schweri  
ab 2008 Urs Weber



# STATUTEN der HANDELSKAMMER SCHWEIZ-ÖSTERREICH-LIECHTENSTEIN

## Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

### § 1

#### § 1-1

Die Kammer führt den Namen:

in Deutsch:	Handelskammer Schweiz-Österreich-Liechtenstein
in Französisch :	Chambre de Commerce Suisse-Autriche-Liechtenstein
in Italienisch:	Camera di Commercio Svizzera-Austria-Liechtenstein
in Rätoromanisch:	Chombra da Commerci Svizra-Austria-Liechtenstein
in Englisch:	Chamber of Commerce Switzerland-Austria-Liechtenstein

#### § 1-2

Sie hat ihren Sitz in Wien, erstreckt ihre Tätigkeit auf die Staaten Schweiz, Österreich und Liechtenstein und besitzt eigene Rechtspersönlichkeit nach dem österreichischen Vereinsgesetz 2002.

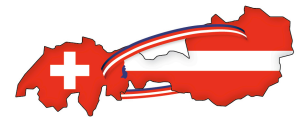
#### § 1-3

Die Errichtung von Geschäfts- und Informationsstellen sowie Landesvertretungen in den österreichischen Bundesländern, wie auch in Regionen und Kantonen in der Schweiz, sowie im Fürstentum Liechtenstein. Die Bildung weiterer unselbständiger Teilorganisationen, die im Rahmen der Zielsetzungen der Kammer tätig werden, ist zulässig.

## Geschäftsjahr

### § 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## **Zweck**

### **§ 3**

#### **§ 3-1**

Aufgabe der Kammer ist die Wahrnehmung und Förderung der Wirtschaftsinteressen zwischen natürlichen Personen bzw. Unternehmungen in der Schweiz, Österreich und Liechtenstein sowie die Unterstützung der wirtschaftlichen und standortmäßigen Präsenz im jeweils anderen Staat. Die Kammer ist auch berechtigt, Wirtschaftsinteressen von natürlichen Personen und Unternehmungen der vorgenannten Staaten in Zentral- und Osteuropa zu wahren, soweit sie hiezu in der Lage ist. Im Rahmen dieser Zielsetzungen ist es überwiegende Aufgabe der Kammer, die Anliegen und die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, sowie diese zu informieren und beratend zu unterstützen.

#### **§ 3-2**

Die Kammer enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

#### **§ 3-3**

Zur Erfüllung ihres Zwecks unterhält die Kammer ständig Kontakt mit ihren Mitgliedern, Unternehmen und Verbänden sowie Dienststellen und Behörden der zu vertretenden Länder.

## **Mittel zur Erreichung des Kammerzwecks**

### **§ 4**

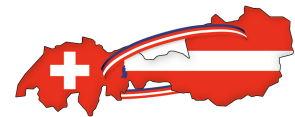
#### **§ 4-1**

Der Kammerzweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

#### **§ 4-2**

Als ideelle Mittel dienen

- a) entgeltliche und unentgeltliche Dienstleistungen für Mitglieder sowie Institutionen und Behörden, insbesondere der Schweizerischen und Liechtensteinischen Botschaft in Wien, dem Staatssekretariat für Wirtschaft – SECO, der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung – OSEC Business Network Switzerland sowie allen übrigen Interessenten
- b) Erwerb, Pacht oder Miete von Objekten und Einrichtungen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich sind
- c) Anberaumung und Durchführung von Mitgliederveranstaltungen zur Aus- und Fortbildung sowie zum Meinungsaustausch und für die Pflege von Beziehungen



- d) Organisation von Fachvorträgen, Herausgabe von kammereigenen Publikationen, Anlegung und Verwaltung einer Vereinsbibliothek
- e) Aufbau und Führung einer der Kammer und ihren Aufgaben angepassten Verwaltung
- f) Vereinsbezogene Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- g) Werbemaßnahmen
- h) Organisation und Beteiligungen an Messen
- i) Dienst- und Beratungsleistungen zu Fragen des Marktzugangs, Geschäftspartnersuche und weiteren Fragen des Imports und des Exports
- j) Erstellung einer Schiedsgerichtsordnung für die Schlichtung von Streitigkeiten von Parteien außerhalb des Mitgliederkreises.

#### § 4-3

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitglieds- und Förderbeiträge
- b) Erträge aus Dienst- und Beratungsleistungen
- c) Erträge aus Veranstaltungen
- d) Erträge aus der Herausgabe und dem Vertrieb kammereigener Druckschriften
- e) Erträge aus der Organisation und Beteiligung an Messen
- f) Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen
- g) Spenden und Subventionen von öffentlicher oder privater Seite, Sammlungen sowie letztwillige und sonstige Zuwendungen aller Art
- h) Sonstige Einnahmen.

### **Arten der Mitgliedschaft**

#### § 5

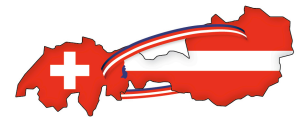
##### § 5-1

Die Mitglieder der Kammer gliedern sich in

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Fördernde Mitglieder
- c) Verbandsmitglieder
- d) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

##### § 5-2

Ordentliche Mitglieder sind jene, die an den Wirtschaftsbeziehungen zwischen Schweiz, Österreich und Liechtenstein und/oder an der Wahrung der Wirtschaftsinteressen der vorgenannten Staaten in Zentral- und Osteuropa teilnehmen oder daran interessiert sind und sich soweit als möglich an der Vereinsarbeit beteiligen.



### § 5-3

Fördernde Mitglieder sind jene, die die Kammer ideell und materiell weit über das übliche Maß und vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages unterstützen. Das Präsidium sowie die Direktionsratsmitglieder sind infolge erhöhter Beitragsleistung grundsätzlich fördernde Mitglieder.

### § 5-4

Verbandsmitglieder sind Organisationen (Wirtschaftsverbände, Kammern, Clustervereinigungen etc), die ihren Standort/Sitz in der Schweiz, Österreich, Liechtenstein oder in Zentraleuropäischen Ländern haben und die an den Wirtschaftsbeziehungen zwischen Schweiz, Österreich und Liechtenstein und/oder an der Wahrung der Wirtschaftsinteressen der vorgenannten Staaten in Zentral- und Osteuropa teilnehmen oder daran interessiert sind. Verbandsmitglieder sind von der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Als Verbandsmitglied kann nur eine Organisation aufgenommen werden, die zum einen auch die Mitgliedschaft der Kammer bei sich selbst zulässt und zum anderen die Kammer von der Bezahlung von jeglichen Mitgliedsbeiträgen oder Beitrittsgebühren befreit. Politische Parteien zählen nicht zu den in diesen Statuten genannten aufnahmefähigen Organisationen.

### § 5-5

Ehrenmitglieder sind Personen und Ehrenpräsidenten sind Präsidenten, die hiezu wegen besonderer Verdienste um die Kammer ernannt werden.

## **Erwerb der Mitgliedschaft**

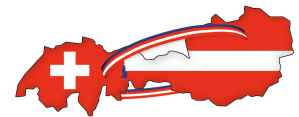
### **§ 6**

#### § 6-1

Mitglied der Kammer können alle physischen Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sowie sonstige rechtsfähige Gebilde werden.

#### § 6-2

Die Mitgliedschaft ist schriftlich und rechtsgültig unterschrieben zu beantragen. Mit dem Antrag ist die Verpflichtung zur Anerkennung dieser Statuten und erlassener Geschäftsordnungen verbunden. Eine nur teilweise Anerkennung bzw. ein teilweiser Ausschluss von Teilen dieser Statuten ist nicht zulässig.



### § 6-3

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsidenten erfolgt auf Antrag des Direktionsrates durch die Generalversammlung.

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

### **§ 7**

#### § 7-1

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen, rechtsfähigen Personengesellschaften sowie bei sonstigen rechtsfähigen Gebilden durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

#### § 7-2

Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Kammersekretariat mindestens drei Monate vorher schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

#### § 7-3

Der Direktionsrat kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

#### § 7-4

Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Kammer kann vom Direktionsrat auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

#### § 7-5

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann an der nächsten Generalversammlung Rekurs gegen den Ausschluss einreichen.

#### § 7-6

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Direktionsrats beschlossen werden.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 8**

#### **§ 8-1**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Kammer teilzunehmen und die Einrichtungen der Kammer zu beanspruchen. Ausgenommen hiervon sind die Sitzungen des Direktionsrates und des Präsidiums. Weitere Dienstleistungen der Kammer erhalten die Mitglieder zum vergünstigten Mitgliedertarif. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu. Juristische Personen sowie sonstige rechtsfähige Gebilde sind zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes zur Benennung eines bevollmächtigten Vertreters befugt.

#### **§ 8-2**

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann von den zuständigen Kammerorganen die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

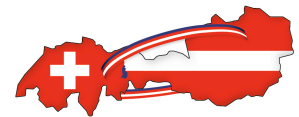
#### **§ 8-3**

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Kammer, einschließlich des geprüften Rechnungsabschlusses, unter Einbindung der Rechnungsprüfer zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, haben die zuständigen Kammerorgane den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

#### **§ 8-4**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Kammer nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Kammer Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und Verbandsmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.





## Organe der Kammer

### § 9

Die Organe der Kammer sind:

- a) die Generalversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Direktionsrat
- d) die Rechnungsprüfer
- e) das Schiedsgericht
- f) das Sekretariat

## Generalversammlung

### § 10

#### § 10-1

Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung". Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

#### § 10-2

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

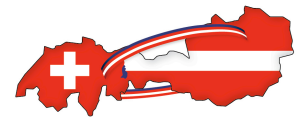
- a) Beschluss des Direktionsrates oder der ordentlichen Generalversammlung
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

#### § 10-3

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied der Kammer bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnungspunkte (Traktanden) zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Generalsekretär. Bei außerordentlichen Generalversammlungen erfolgt die Einberufung entweder durch den Direktionsrat (Abs. 2 lit. a), die Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

#### § 10-4



Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Sekretariat schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

#### § 10-5

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten (Traktanden) gefasst werden.

#### § 10-6

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind ordentliche, fördernde, Verbands- und Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidenten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

#### § 10-7

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

#### § 10-8

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut der Kammer geändert oder die Kammer aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

#### § 10-9

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der an Jahren älteste, anwesende Vizepräsident, im Falle dessen Verhinderung das an Jahren älteste, anwesende Direktionsratsmitglied.

Der Generalversammlung obliegt:

- a) Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Direktionsräte und Rechnungsprüfer
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses sowie Erteilung der Entlastung für den Jahresabschluss
- d) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- e) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der Kammer gemäß § 18
- f) Beschlussfassung über Anträge des Direktionsrates oder von Mitgliedern
- g) Beschlussfassung zur Änderung der Mitgliedsbeiträge
- h) Entscheidung über den Rekurs gegen einen Vereinsausschluss durch den Direktionsrat
- i) Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- j) Allfälliges

## **Präsidium und Direktionsrat**

### **§ 11**

#### **§ 11-1**

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und einem bis vier Vizepräsidenten. Bei der Wahl soll darauf geachtet werden, dass zumindest je ein Präsidiumsmitglied in der Schweiz bzw. in Österreich wirtschaftlich tätig ist.

#### **§ 11-2**

Präsidium und Direktionsrat, welchem bis zu 50 Mitglieder angehören können, werden von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Der Direktionsrat hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Direktionsrat ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Direktionsrates einzuberufen.

#### **§ 11-3**

Jede Funktion im Präsidium und im Direktionsrat ist persönlich auszuüben.

#### **§ 11-4**

Präsidium und Direktionsrat werden vom Präsidenten, bei Verhinderung von einem Vizepräsident, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Direktionsratsmitglied den Direktionsrat einberufen.

#### **§ 11-5**

Der Direktionsrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Viertel von ihnen anwesend ist.

#### **§ 11-6**

Der Direktionsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, wie in § 11-7 definiert, den Ausschlag.

#### § 11-7

Den Vorsitz führt der Präsident. Ist dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vizepräsidenten oder bei deren Verhinderung jenem Direktionsratsmitglied, das die übrigen Direktionsratsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

#### § 11-8

Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Direktionsratsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).

#### § 11-9

Die Generalversammlung kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung das gesamte Präsidium und den Direktionsrat oder einzelne seiner Mitglieder aus wichtigen Gründen ihrer Funktion entheben.

#### § 11-10

Die Direktionsratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Direktionsrat, im Falle des Rücktritts des gesamten Direktionsrats an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit Zustellung der Rücktrittserklärung wirksam. Über den Rücktritt sind die Mitglieder anlässlich der jährlich stattfindenden, ordentlichen Generalversammlung zu informieren.

### **Aufgaben des Präsidiums und Direktionsrates**

#### § 12

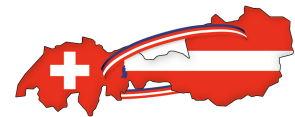
##### § 12-1

Das Präsidium und der Direktionsrat sind das „Leitungsorgan“ der Kammer im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihnen kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Ausführung von Aufgaben kann im Rahmen einer Geschäftsordnung an das Sekretariat delegiert werden.

##### § 12-2

In den Wirkungsbereich des Präsidiums fallen:

- a) Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit der Kammer;
- b) Festlegung von Kriterien für die Auswahl in den Direktionsrat
- c) Vorbereitung der Aufgaben des Direktionsrates;
- d) Wahrnehmung von Aufgaben, welche dem Präsidium vom Direktionsrat aufgetragen oder an dieses delegiert werden;



- e) Ernennung und Abberufung eines ehrenamtlichen, teilzeitbeschäftigten oder hauptberuflichen Generalsekretärs oder Sekretärs zum Leiter des Sekretariats auf unbestimmte Zeit;
- f) Festsetzung der Besoldung des Leiters und der Richtlinien für die Besoldung der Mitarbeiter des Sekretariats;
- g) Festlegung sowie Abänderung einer Geschäftsordnung, mit welcher die Aufgaben und Kompetenzen des Leiters des Sekretariats bestimmt werden;
- h) Verwaltung des Kammervermögens;
- i) die Aufnahme von Kammermitgliedern gemäss §6;
- j) Einrichtung eines den Anforderungen der Kammer entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- k) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- l) Information der Kammermitglieder über die Kammertätigkeit, die Kammergebarung und den geprüften Rechnungsabschluss

#### § 12-3

Dem Direktionsrat obliegen:

- a) die Beschlussfassung über die Festlegung der Grundsätze der Politik, der Ziele, der Strategien und der Aktivitäten der Kammer
- b) Allgemeine Kontrolle der Tätigkeit der Kammer und ihrer Organe
- c) Genehmigung des Jahresvoranschlags
- d) Vorbereitung von Statutenänderungen
- e) Beschluss über die Einberufung von außerordentlichen Generalversammlungen (gemäß § 10-2 lit.a)
- f) Erhebung von Widersprüchen (Vetorecht) und Beschlussfassung über selbige in Bezug auf die Aufnahme von Kammermitgliedern
- g) Ausschluss von Kammermitgliedern
- h) Stellung von Anträgen an die Generalversammlung über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft (§ 7-6)

#### § 12-4

Über Entscheidung des Präsidenten können diplomatische oder konsularische Mitarbeiter der Schweizerischen Botschaft in Wien sowie weitere Gäste zu Sitzungen des Präsidiums und/oder Direktionsrates eingeladen werden.

## **Besondere Obliegenheiten der Präsidiumsmitglieder, Zeichnungsrecht**

### **§ 13**

#### **§ 13-1**

Der Präsident führt die laufenden Geschäfte der Kammer. Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Generalsekretär vertreten den Verein nach außen, erhalten kollektive Unterschriftsberechtigung und zeichnen schriftliche Ausfertigungen der Kammer, auch in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen) untereinander je zu zweit. Dem Generalsekretär kann im Rahmen einer Geschäftsordnung das Alleinzeichnungsrecht für die Besorgung der gewöhnlichen Vereinsgeschäfte eingeräumt werden.

#### **§ 13-2**

Über Rechtsgeschäfte zwischen Direktionsratsmitgliedern und der Kammer ist der Direktionsrat zu informieren.

#### **§ 13-3**

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die Kammer nach außen zu vertreten bzw. für diese zu zeichnen, können ausschließlich von Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.

#### **§ 13-4**

Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Direktionsrates fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch nachträglich der Genehmigung durch das zuständige Kammerorgan.

#### **§ 13-5**

Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Präsidium und im Direktionsrat.

#### **§ 13-6**

Das Präsidium ist berechtigt, gestützt auf eine Geschäftsordnung Obliegenheiten an das Sekretariat zu übertragen. Protokolle der Generalversammlung sowie Protokolle des Präsidiums und des Direktionsrates werden vom Sekretariat geführt, welches auch für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich ist.

#### **§ 13-7**

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, die Vizepräsidenten.

## **Sekretariat**

### **§ 14**

Die Tätigkeiten der Kammer werden im Rahmen der vom Präsidium festgesetzten Richtlinien vom Sekretariat ausgeführt. Das Sekretariat wird von einem Generalsekretär oder einem Sekretär geleitet. Die Aufgaben sowie das Zeichnungsrecht des Generalsekretärs werden in einer vom Präsidium erlassenen Geschäftsordnung festgelegt.

## **Rechnungsprüfer**

### **§ 15**

#### **§ 15-1**

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

#### **§ 15-2**

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Kammer im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Generalsekretär hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Direktionsrat über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

#### **§ 15-3**

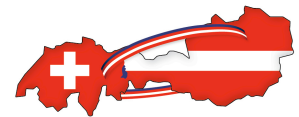
Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Kammer bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **Schiedsgericht**

### **§ 16**

#### **§ 16-1**

Zur Schlichtung von allen aus dem Kammerverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.



## § 16-2

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Kammermitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Direktionsrat ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Direktionsrat binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 30 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Direktionsrat innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 30 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

## § 16-3

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **Freiwillige Auflösung der Kammer**

### § 17

#### § 17-1

Die freiwillige Auflösung der Kammer kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

#### § 17-2

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Kammervermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Kammervermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung der Kammer oder bei Wegfall des bisher begünstigten Kammerzwecks ist das verbleibende Kammervermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden.

## **Haftungen**

### § 18

Für Verbindlichkeiten der Kammer haftet diese nur mit ihrem Kammervermögen. Persönliche Haftungen von Organwaltern und Vereinsmitgliedern bestehen nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.



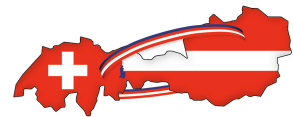
## Gleichstellung der Geschlechter

### § 19

Jede Organfunktion der Kammer steht grundsätzlich beiden Geschlechtern offen. Funktionsbezeichnungen in männlicher Form umfassen stets auch die weibliche Form.

## Zu den Statuten der Handelskammer Schweiz-Österreich und Liechtenstein

- 5.12.1921: Gründung der Schweizerischen Handelskammer in Wien
- 1922: Inkrafttreten der ersten Statuten
- 1932: Revision
- Einführung der Bezeichnung Französisch:  
„Chambre de Commerce Suisse en Vienne“
  - Ziel und Zweck wurde den Erfahrungen der vergangenen Jahre angepasst.
  - Mitgliedschaft neu geordnet und Einführung des Status des Ehrenmitgliedes
  - Das Organ „Handelskammerrat“ wird fallengelassen
  - Einführung der Institution des Kammerrates
- 1973: Revision des § 1 und § 5
- Neu Bezeichnung: Schweizerische Handelskammer in Österreich
  - Passive Mitglieder werden Assoziierte Mitglieder
- 1977: Revision des § 5 Ziffer
- Einführung des Status‘ des „Förderndes Mitglied“
- 1978: Revision des § 7 Ziffer 7
- Möglichkeit die Befugnis der Regelung der Zeichnungsberechtigung an das Präsidium zu delegieren
- 1985: Revision an der Generalversammlung vom 3.10.1985 in Zürich mit Rechtskraft ab 1.1.1986
- Die Statuten werden der seit Jahren geübten Usance materiell angepasst.
  - Weitgehende Gleichstellung der schweizerischen und nichtschweizerischen Mitglieder
  - Einführung eines Schiedsgerichtes für Kammermitglieder und Dritte
- 1994: Die Statuten werden überarbeitet und den Erfordernissen angepasst.
- Streichung des § 9 „Kammerrat“
- 1996: Änderung des Namens in „Handelskammer Schweiz-Österreich“



- Diese Namensänderung wurde von der Sicherheitsdirektion für Wien am 17. Juni 1996 genehmigt.
- 2002: - Änderung des Namens in „Handelskammer Schweiz-Österreich und Liechtenstein“.  
Die Namensänderung wurde von der Sicherheitsdirektion für Wien am 2. September 2002 genehmigt.  
Die Statuten werden überarbeitet und den Erfordernissen angepasst.
- 2007: - Neufassung der Statuten auf der Grundlage des Vereinsgesetzes 2002 des „Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit“ für Vereine.
- 2009: Änderung des Namens in „Handelskammer Schweiz-Österreich-Liechtenstein“  
Änderung (§ 3-1): Bisher: „...Die Kammer ist auch berechtigt, Wirtschaftsinteressen der vorgenannten Staaten in Osteuropa zu wahren, soweit sie hiezu in der Lage ist...“ Neu: „Die Kammer ist auch berechtigt, Wirtschaftsinteressen der vorgenannten Staaten in Zentral- und Osteuropa zu wahren, soweit sie hiezu in der Lage ist.“  
Aufstockung des Präsidiums-/Direktionsrats in (§11-2) Bisher: „Präsidium und Direktionsrat, welchem bis zu 40 Mitglieder angehören können,...“ Neu: „Präsidium und Direktionsrat, welchem bis zu 50 Mitglieder angehören können,...“  
Adaptierung von (§ 11-5) Bisher: „Der Direktionsrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.“ Neu: „Der Direktionsrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist.“
- 2012: Anlässlich der 89. Generalversammlung am 10. Mai 2012 genehmigte Revision der Statuten:  
- Die Statuten werden der seit Jahren geübten Usance materiell angepasst. Des weiteren werden einige formelle Inkonsistenzen bereinigt. Hervorgehoben wird die Einführung der neuen Mitgliedschaftsform des „Verbandsmitglieds“ (§5-1, §5-4). Änderungen wurden sohin in folgenden Bestimmungen vorgenommen: §3-1; §4-2; §4-3; §5-1; §5-2; §5-3; §5-4; §5-5; §6-1; §6-2; §6-3; §7-1; §8-1; §8-3; §8-4; §10-1; §10-3; §10-5; §10-6; §10-9; §11-2; §11-3; §11-5; §11-6; §11-9; §11-10; §12-1; §12-2; §12-3; §12-4; §13-1; §13-2; §13-6; §14; §15-2.